

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Umsetzung der Polizeiorganisationsreform

A) Problem

1. Im Rahmen des Projekts „Verwaltung 21“ der Bayerischen Staatsregierung hat das Bayerische Staatsministerium des Innern die Aufbauorganisation der Bayerischen Landespolizei geprüft. Ziel war es, die Organisation massiv zu straffen sowie die Verwaltung zu verschlanken und noch effizienter zu gestalten. Entsprechend der Beschlussfassung des Bayerischen Landtags vom 20. Juli 2004 (LT-Drs. 15/1529) wurden die unterschiedlichen Polizeiebenen und -bereiche sowie Personal- und Berufsvertretungen intensiv in die Planung und in die Entscheidungsprozesse über die Polizeireform eingebunden.

Das neu entwickelte Organisationsmodell ermöglicht es, die Verwaltungsabläufe von bisher vier auf nunmehr drei Stufen zu reduzieren. Die Abläufe können dadurch deutlich verringert werden, was eine erhebliche Effizienzsteigerung mit sich bringt. Die neuen Organisationsstrukturen wurden auf der Grundlage der durch Gesetz vom 26. Juli 2005 in das Polizeiorganisationsgesetz eingefügten Erprobungsklausel im Bereich des Polizeipräsidiums Unterfranken erfolgreich erprobt. Zur Umsetzung der Polizeireform bedarf es einer Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes sowie weiterer Rechtsnormen.

2. Darüber hinaus besteht in verschiedenen Bereichen des Polizeiorganisationsgesetzes Klarstellungs- bzw. Anpassungsbedarf.

B) Lösung

Durch das Änderungsgesetz wird die Polizeireform umgesetzt. Es werden die notwendigen gesetzlichen Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Organisationsreform wird Mehrausgaben verursachen

für Baumaßnahmen	rd. 67,1 Mio. €
für IuK-Technik	rd. 12,3 Mio. €

(vor allem für den Bau und die technische Ausrüstung der neuen Einsatzzentralen in den Präsidien).

Bei der Umsetzung der Reform können weitere Kosten entstehen, wie beispielsweise Trennungsgelder und Umzugskostenvergütungen, die sich derzeit noch nicht abschließend beziffern lassen. Enthalten sind bereits die Kosten für die Erneuerung der Einsatzzentralen, die aber auch bei einer Beibehaltung des bisherigen vierstufigen Organisationsmodells notwendig gewesen wären. Der Investitionsbedarf nach dem bisherigen vierstufigen Modell hätte schätzungsweise in der Größenordnung von 80 Mio. € gelegen, da die Technik für die Einsatzsteuerung und Notrufaufnahme bisher bei 29 Einsatzzentralen und in abgespeckter Form bei 168 Polizeiinspektionen vorgehalten werden müsste, und nicht nur für zehn Einsatzzentralen, wie nach dem neuen Modell.

Die Polizeireform wird einen Synergiegewinn von rd. 600 Stellen bringen, von denen 420 bei der Polizei für schutz- und kriminalpolizeiliche Basisarbeit verbleiben und 180 dauerhaft eingespart werden. Dies entspricht einem Betrag von rd. 15,9 Mio. € (420 Stellen) bzw. 6,8 Mio. € (180 Stellen) auf der Basis der Personaldurchschnittskosten. Daher stehen den Kosten konkrete durch die Reform erzielte Einsparungen gegenüber. Darüber hinaus werden Liegenschaften freigesetzt, die verkauft oder von anderen staatlichen Dienststellen belegt werden können. Soweit diese Liegenschaften angemietet waren, wird die Kündigung der Mietverhältnisse angestrebt.

Gesetzentwurf

zur Umsetzung der Polizeiorganisationsreform

§ 1

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei - Polizeiorganisationsgesetz - POG - (BayRS 2012-2-1-I), zuletzt geändert durch Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 5 wird das Wort „Grenzpolizei“ durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) In Art. 14 wird der Klammerhinweis „(gegenstandslos)“ durch das Wort „Übergangsvorschrift“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landespolizei gliedert sich in

 1. Präsidien, die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnet sind,
 2. Inspektionen und Kriminalfachdezernate, die den Präsidien unmittelbar nachgeordnet sind, und
 3. soweit erforderlich, den Inspektionen unmittelbar nachgeordnete Stationen.“
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Direktionen“ und das Komma gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Für die Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben der Landespolizei kann ein Präsidium zur Führungsstelle Grenze bestimmt werden. ²Soweit Dienststellen der Landespolizei derartige Aufgaben wahrnehmen, unterliegen sie dessen fachlicher Weisung.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
3. Art. 5 wird aufgehoben.

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 1 werden der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit das Staatsministerium des Innern die Entscheidung nicht Dienststellen der Landespolizei übertragen hat;“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird nach den Worten „des Strafgesetzbuchs“ die Abkürzung „(StGB)“ eingefügt.
 - bbb) Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - „2. des unbefugten Handels mit Betäubungsmitteln in Fällen von präsidialübergreifender, landesweiter, bundesweiter oder internationaler Bedeutung;
 3. der Geld- und Wertzeichenfälschung (Achter Abschnitt StGB);“
 - ccc) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Gründung politisch motivierter krimineller und terroristischer Vereinigungen und der Tätigkeit für solche Vereinigungen (§§ 129, 129a, 129b StGB);“
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den Fällen des Satzes 1 obliegt dem Landeskriminalamt neben den Dienststellen der Landespolizei auch die Verhütung der jeweiligen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.“
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Staatsministerium des Innern kann in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 die Verhütung und polizeiliche Verfolgung für bestimmte Fallgruppen den Dienststellen der Landespolizei zuweisen. ²Das Landeskriminalamt kann in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und 8 Dienststellen der Landespolizei je nach deren Dienstbereichen mit einzelnen Ermittlungshandlungen oder in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 mit der Verhütung und polizeilichen Verfolgung von Straftaten insgesamt beauftragen. ³Es kann der Landespolizei fachliche Weisungen erteilen, soweit es sich um die polizeiliche Verfolgung von Straftaten im Sinn des Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und 8 oder

sonstiger Straftaten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes handelt.“

5. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8
Polizeiverwaltungsamt

(1) ¹Das Bayerische Polizeiverwaltungsamt nimmt zentrale Verwaltungsaufgaben der Polizei wahr. ²Es ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle.

(2) Das Polizeiverwaltungsamt kann durch Verordnung der Staatsregierung als Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 OWiG bestimmt werden, insbesondere wenn es sich um Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 oder 24a des Straßenverkehrsgesetzes handelt.“

6. Art. 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Einer Anforderung von Polizei durch ein anderes Land oder den Bund ist zu entsprechen, soweit nicht die Verwendung der Polizei in Bayern dringender ist als die Unterstützung der Polizei des anderen Landes oder des Bundes.“

7. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2; Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Übrigen die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Polizeidienststelle, wenn die Maßnahme von einem Beamten getroffen worden ist, der dieser oder einer ihr nachgeordneten Dienststelle angehört; hat eine andere Polizeidienststelle die Einsatzleitung übernommen oder zu der Maßnahme angewiesen, so ist die Maßnahme dieser Stelle zuzurechnen.“

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3; in Satz 1 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.

8. Es wird folgender Art. 14 eingefügt:

„Art. 14
Übergangsvorschrift

¹Für die Präsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken und Schwaben gilt Art. 4 Abs. 2 in der bis zum Ablauf des geltenden Fassung fort, bis das Staatsministerium des Innern die Gliederung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 durch Verordnung anordnet. ²Solang dies nicht bei allen Präsidien angeordnet wurde, führen die Präsidien, deren örtliche Dienstbereiche bereits nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 gegliedert sind, den Zusatz „(neu)“.

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 641), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Überschrift des Art. 78 ein Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ angefügt.
2. In Art. 29 Abs. 1 wird nach den Worten „des Polizeiorrganisationsgesetzes“ die Abkürzung „(POG)“ eingefügt.
3. Art. 33 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Der Einsatz von Mitteln nach Abs. 1, ausgenommen die Anfertigung von Bildaufnahmen, darf nur vom Leiter eines Präsidiums der Landespolizei oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. ²Die Anordnungsbefugnis kann auf Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes übertragen werden. ³Der verdeckte Einsatz technischer Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz tätigen Personen kann bei Gefahr im Verzug auch durch einen vom Leiter eines Präsidiums der Landespolizei oder des Landeskriminalamts bestellten Beauftragten der Behörde angeordnet werden.“
4. In Art. 34c Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 POG“ durch die Worte „Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 POG“ ersetzt.
5. Art. 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ angefügt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Präsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken und Schwaben gelten Art. 33 Abs. 5 und Art. 34c Abs. 2 Satz 1 in der bis zum Ablauf des geltenden Fassung fort, bis das Staatsministerium des Innern durch Verordnung nach Art. 14 Satz 1 POG die Gliederung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 POG anordnet.“

§ 3

Änderung des Sicherheitswachtgesetzes

Das Gesetz über die Sicherheitswacht in Bayern (Sicherheitswachtgesetz – SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1997 (GVBl S. 88, BayRS 2012-2-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „von der zuständigen Polizeidirektion“ durch die Worte „vom zuständigen Polizeipräsidium“ ersetzt.

- b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Zuständig ist das Polizeipräsidium, dem die Polizeiinspektion nachgeordnet ist, für deren Bereich der Angehörige der Sicherheitswacht bestellt ist.“

- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Polizeipräsidium kann die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 auf die nachgeordnete Polizeiinspektion übertragen, für deren Bereich die Angehörigen der Sicherheitswacht bestellt werden.“

2. In Art. 14 Satz 2 werden die Worte „der örtlich zuständigen Polizeidirektion“ durch die Worte „des örtlich zuständigen Polizeipräsidiiums“ ersetzt.
3. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Für die Präsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken und Schwaben gelten Art. 11 und 14 in der bis zum Ablauf des geltenden Fassung fort, bis das Staatsministerium des Innern durch Verordnung nach Art. 14 Satz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) die Gliederung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 POG anordnet.“

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 325), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Überschrift des Art. 118 ein Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ angefügt.
2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von der zuständigen Polizeidirektion“ durch die Worte „vom zuständigen Polizeipräsidium“ ersetzt.
3. Art. 118 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ angefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Für die Präsidien Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken und Schwaben gilt Art. 19 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum Ablauf des geltenden Fassung fort, bis das Staatsministerium des Innern durch Verordnung nach Art. 14 Satz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) die Gliederung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 POG anordnet.“

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. b am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Im Rahmen des Projekts „Verwaltung 21“ der Bayerischen Staatsregierung hat das Bayerische Staatsministerium des Innern die Aufbauorganisation der Bayerischen Landespolizei geprüft. Ziel war es, Entscheidungswege zu straffen, um die Verwaltung zu verschlanken und dabei noch effizienter zu gestalten. Entsprechend der Beschlussfassung des Bayerischen Landtags vom 20. Juli 2004 (LT-Drs. 15/1529) wurden in die Planung und die Entscheidungsprozesse über die Polizeireform die unterschiedlichen Polizeiebenen und -bereiche sowie die Personal- und Berufsvertretungen intensiv eingebunden.

Gegenstand der Reform der Polizeiorganisation ist es, im Bereich der Landespolizei die bisherigen Ebenen „Polizeipräsidium“ und „Polizeidirektion“ zu einer neuen Führungsebene, dem „Polizeipräsidium (neu)“, zu verschmelzen. Damit soll der bestehende vierstufige Aufbau der Bayer. Polizei (Staatsministerium des Innern – Polizeipräsidium – Polizeidirektion – Polizeiinspektion) durch eine dreistufige Organisation (Staatsministerium des Innern – Polizeipräsidium [neu] – Polizeiinspektion) ersetzt werden.

Für das gesamte Gebiet des Freistaats Bayern sind statt bisher sieben Präsidien der Landespolizei und 49 Polizeidirektionen bzw. Grenzpolizeiinspektionen künftig insgesamt zehn Präsidien vorgesehen. Die Aufgaben der bisher 56 Dienststellen mit Führungs- und Verwaltungsaufgaben werden den Präsidien und in Teilen auch den Inspektionen zugewiesen.

Gegenüber dem bisherigen vierstufigen Aufbau bietet eine organisatorische Gliederung in drei Ebenen erhebliche Vorteile:

- Es werden personelle Synergieeffekte erzielt, die für die Stärkung der operativen Ebene und der Kriminalitätsbekämpfung vor Ort genutzt werden. Dadurch wird die schutz- und kriminalpolizeiliche Basisarbeit nochmals gestärkt. Insbesondere die Einrichtung flächendeckender Kriminaldauerdienste führt zu einer deutlichen Qualitätssteigerung bei der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit und entlastet sowohl die Fachkommissariate als auch die Polizeiinspektionen. Von bisher 1.900 Sollstellen in den Stäben der Präsidien und Direktionen werden etwa 600 Stellen freigesetzt. Aufgrund der Haushaltslage werden 180 Stellen eingezogen, die übrigen rund 420 Stellen kommen aber der originären Polizeiarbeit zugute.
- Die Verwaltung wird organisatorisch auf drei Stufen beschränkt und dadurch effizienter. Die Verwaltungsabläufe können um 25 Prozent verringert werden.

- Die Führungsebenen reduzieren sich erheblich, wodurch sich Entscheidungsprozesse verkürzen. Durch die Reform wird eine straffe und moderne Aufbauorganisation mit kurzen und schnellen Entscheidungswegen sichergestellt. Die operative Ebene vor Ort wird durch Delegation von Verantwortung gestärkt.
- Die neuen Präsidialbereiche stellen leistungsstarke Organisationseinheiten dar. Herzstück sind die neuen leistungsstarken Einsatzzentralen. Sie schaffen die Voraussetzung für die neue Einsatzphilosophie einer zentralen Alarmierung und Einsatzsteuerung bei dezentraler Einsatzbewältigung.
- Durch die Zusammenlegung der Einsatzzentralen und ihre Ausstattung nach dem modernsten technischen Stand wird deren Leistungsfähigkeit gesteigert. Selbst bei Mindestbesetzung steht erheblich mehr Personal für die Bewältigung herausragender Einsatzlagen zur Verfügung. Durch die Zentralisierung und die Modernisierung wird die Qualität der Notrufaufnahme und der Einsatzsteuerung erhöht. Zudem werden die 168 Polizeiinspektionen unmittelbar entlastet. Bei Nachersatz für die Technik der Einsatzzentralen werden aufgrund der Zusammenlegung in Zukunft geringere Kosten anfallen.

Die Polizeireform wurde auf der Grundlage der durch Gesetz vom 26. Juli 2005 in das Polizeiorganisationsgesetz eingefügten Erprobungsklausel im Bereich des Polizeipräsidiums Unterfranken mit Erfolg erprobt. Ein weiterer Probebetrieb in Mittelfranken verläuft ebenfalls erfolgreich. Die Reform wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bayernweit umgesetzt. Das Polizeiorganisationsgesetz sowie andere Gesetze werden zu diesem Zweck geändert.

2. Darüber hinaus besteht in weiteren Bereichen des Polizeiorganisationsgesetzes Klarstellungs- bzw. Anpassungsbedarf.
 - a) Die Aufbauorganisation der Bayerischen Landespolizei muss aufgrund des absehbaren Wegfalls der systematischen Personenkontrollen an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechischen Republik angepasst werden. Die nach dem Wegfall der systematischen Personenkontrollen verbleibenden polizeilichen Aufgaben werden künftig nicht mehr von besonderen Grenzpolizeiinspektionen und -stationen wahrgenommen.
 - b) Das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) ist nach Maßgabe des Polizeiorganisationsgesetzes die zentrale Dienststelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben. Es hat zudem eine originäre Zuständigkeit bei der polizeilichen Verfolgung bestimmter herausragender Straftaten. Nicht zuletzt aufgrund der Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus bedarf es der Klarstellung, dass auch die Verhütung der entsprechenden Straftaten zum sachlichen Dienstbereich des BLKA zählt. Dies ist bereits nach derzeitiger Rechtslage der Fall, etwa für die Vollzugsbeamten des BLKA auf der Grundlage des Art. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes. Durch Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes wird ausdrücklich klar gestellt, dass das BLKA nicht nur mit der polizeilichen Verfolgung der entsprechenden Straftaten beauftragt ist, sondern auch mit deren Verhütung. Es handelt sich bei dem zu ändernden Art. 7 Polizeiorganisationsgesetz lediglich um eine Regelung des sachlichen Dienstbereichs. Eine Erweiterung der polizeilichen Befugnisse, die sich insofern im Wesentlichen aus dem Polizeiaufgabengesetz ergeben, ist damit nicht verbunden.

- c) Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen bzw. Klarstellungen. So werden etwa bei der Zuständigkeit des BLKA für die Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität Änderungen des Strafgesetzbuchs berücksichtigt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Umsetzung der Organisationsreform bedarf es einer Gesetzesänderung. Bisher sieht das Polizeiorganisationsgesetz den vierstufigen Aufbau der Bayerischen Landespolizei vor und ermöglicht lediglich die Erprobung des neuen Organisationsmodells. Um nunmehr über die Erprobungsklausel hinaus die neue Struktur für den gesamten Freistaat festzuschreiben, ist eine Gesetzesänderung erforderlich. Zudem werden notwendig gewordene Anpassungen und Klarstellungen im Polizeiorganisationsgesetz sowie in anderen Gesetzen vorgenommen.

C. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Zu § 1 Nr. 1 (Änderung der Inhaltsübersicht des POG)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell den Änderungen von Art. 5 POG und Art. 14 POG angepasst.

Zu § 1 Nr. 2 (Änderung des Art. 4 POG)

Die Änderung in Absatz 2 spiegelt die neue Struktur der Landespolizei nach Umsetzung der Organisationsreform wieder.

Nach dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union ist abzusehen, dass die systematischen Kontrollen des grenzüberschreitenden Personenverkehrs zu dem Nachbarstaat wegfallen werden. Damit endet ein wesentlicher Teil der grenzpolizeilichen Aufgaben der Bayer. Landespolizei. Es verbleiben dann nur noch grenzpolizeiliche Restaufgaben wie beispielsweise Zurückschiebung und Zurückweisung. Zudem besteht aufgrund der zwischen- und überstaatlichen Rechtslage weiterhin die Möglichkeit, dass grenzpolizeiliche Kontrollaufgaben am bayerisch-österreichischen bzw. am bayerisch-tschechischen Abschnitt der deutschen Staatsgrenze vorübergehend wieder wahrgenommen werden müssen (Art. 23 Nr. 1 Schengener Grenzkodex).

Die Einrichtung von Grenzpolizeiinspektionen und -stationen ist nach dem Wegfall der systematischen Grenzkontrollen allerdings nicht mehr erforderlich. Die verbleibenden, insbesondere allgemeinpolizeilichen Aufgaben werden von den (ggf. neu zu gründenden) Dienststellen der Landespolizei wahrgenommen, deren örtlicher Dienstbereich betroffen ist. Die notwendigen Anpassungen nimmt Absatz 3 vor, der die organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der verbleibenden grenzpolizeilichen Aufgaben schafft. Insbesondere sollte es – u.a. zur Informationssteuerung und zur Erhebung eines Lagebildes – auch künftig ermöglicht werden, eine Führungsstelle Grenze einzurichten, der die Möglichkeit eingeräumt ist, fachliche Weisungen zu erteilen.

Zu § 1 Nr. 3 (Änderung des Art. 5 POG)

Aufgrund der Umsetzung der Polizeireform kann die Erprobungsklausel entfallen.

Zu § 1 Nr. 4 (Änderung des Art. 7 POG)

Die Ergänzung in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 POG dient der Klarstellung, dass das Staatsministerium des Innern die Entscheidung über die Aufbewahrung der genannten Unterlagen im Einzelfall auf andere Polizeidienststellen übertragen kann. Die Delegation auf die Polizeipräsidien ist insbesondere dann zweckmäßig, wenn sich die Unterlagen nur auf dessen Dienstbereich erstrecken.

Das BLKA ist nach Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 POG für die polizeiliche Verfolgung des unbefugten Handels mit Betäubungsmitteln originär zuständig. Die Praxis zeigt, dass die Bearbeitung des überwiegenden Teils der Fälle delegiert wird. Die gesetzliche Regelung wird daher in der neuen Fassung der Nr. 2 der tatsächlichen Bekämpfungspraxis angepasst. Die Zuständigkeiten des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und des Zolls bleiben unberührt.

Das BLKA ist gemäß Art. 7 Abs. 3 Nr. 3 POG originär für die polizeiliche Verfolgung der Geld-, Wertzeichen- und Wertpapierfälschungen nach §§ 146, 147, 148 Abs. 1, §§ 149, 151, 152, 152a StGB zuständig. In Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2001/413/JI des Rates der Europäischen Union vom 28. Mai 2001 wurden durch das 35. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. Dezember 2003 die Straftatbestände im Achten Abschnitt des Strafgesetzbuches modifiziert. Die Neufassung der Nr. 3 vollzieht die Änderungen nach. Zudem wird die Zuständigkeit des BLKA aus Gründen der Vereinheitlichung auf alle Straftatbestände dieses Abschnitts ausgedehnt.

Durch die mit dem 34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002 neu geschaffene Strafvorschrift des § 129b StGB („Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“) wurde die Bekämpfung des internationalen Terrorismus verbessert. Zuvor bestehende Strafbarkeitslücken wurden beseitigt. Die Erweiterung des Zuständigkeitskataloges des BLKA in Art. 7 Abs. 3 Nr. 5 POG, das bisher schon mit der Verfolgung von Straftaten nach §§ 129 und 129a StGB originär beauftragt ist, trägt der Änderung des Strafgesetzbuchs Rechnung.

Prävention und Repression müssen im Sinne einer effizienten Polizeiarbeit Hand in Hand gehen. Die ausdrückliche Normierung einer Zuständigkeit auch für die Verhütung von Straftaten im neuen Satz 2 stellt klar, dass das BLKA auch präventive Aufgaben im Bereich des aufgeführten Straftatenkatalogs wahrzunehmen hat. Daneben obliegt die Verhütung der genannten Straftaten auch den Dienststellen der Landespolizei.

Unbeschadet der originären Zuständigkeit des BLKA besteht nach Art. 7 Abs. 4 Satz 1 POG auch künftig für das Staatsministerium des Innern die Möglichkeit, die Strafverfolgung in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 Dienststellen der Landespolizei zuzuweisen. Die Neuregelung stellt klar, dass dabei die Verhütung der jeweiligen Straftaten mit umfasst ist. Entsprechendes gilt für die Beauftragung von Dienststellen durch das BLKA nach Satz 2.

Zu § 1 Nr. 5 (Änderung des Art. 8 POG)

Der Dienstbereich des Polizeiverwaltungsamtes wird durch die Änderungen in Art. 8 Abs. 1 und 2 POG klargestellt. Die zentrale Beschaffung erfolgt nicht mehr durch diese Dienststelle.

Zu § 1 Nr. 6 (Änderung des Art. 10 POG)

Die Änderung stellt klar, dass bei der Anforderung von Polizei durch den Bund die gleichen Grundsätze gelten wie bei der Anforderung durch ein Land.

Zu § 1 Nr. 7 (Änderung des Art. 12 POG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls des Widerspruchsverfahrens. Eine Regelung für die Fälle des Art. 11 Abs. 3 und 4 POG ist nicht mehr erforderlich. Dass diese Maßnahmen außerbayerischer Polizeivollzugsbeamter den jeweils örtlich zuständigen bayerischen Dienststellen zugerechnet werden, ergibt sich bereits aus Art. 11 Abs. 4 Satz 2 POG.

Zu § 1 Nr. 8 (Änderung des Art. 14 POG)

Die Organisationsreform bei der Bayerischen Polizei kann nur schrittweise erfolgen, da insbesondere logistische und technische Gründe einer bayernweiten Umstellung der Aufbauorganisation zu einem bestimmten Stichtag entgegenstehen. Die Regelung ermöglicht es dem Staatsministerium des Innern, den Übergang zum dreistufigen Aufbau sukzessive durchzuführen.

Im Rahmen der anstehenden Migrationsprozesse wird das Staatsministerium des Innern ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, wann die Neugliederung in den Präsidien, die zunächst den bisherigen Aufbau beibehalten, durchgeführt wird.

Satz 2 dient der Kenntlichmachung der Präsidien, in deren Bereichen das neue Organisationsmodell umgesetzt wurde. Sie führen – wie bereits im Rahmen der Erprobungsphase – den Zusatz „(neu)“. Nach Ende der Übergangszeit, d.h. mit Umstellung des letzten Präsidiums, entfällt der Zusatz, der dann zur Abgrenzung nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 2 Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Zu § 2 Nr. 1 (Änderung der Inhaltsübersicht des PAG)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell der Änderung von Art. 78 PAG angepasst.

Zu § 2 Nr. 2 (Änderung des Art. 29 PAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 2 Nr. 3 (Änderung des Art. 33 PAG)

Durch die Verschmelzung der Ebenen „Polizeidirektion“ und „Polizeipräsidium“ verringert sich die Zahl der nach der bisherigen Fassung des Art. 33 Abs. 5 PAG für die dort genannten Maßnahmen anordnungsbefugten Dienststellenleiter erheblich. Es ist daher erforderlich, eine beschränkte Delegationsmöglichkeit zu schaffen, um in Eilfällen die Erreichbarkeit eines anordnungsbefugten Beamten zu gewährleisten. Eine Erweiterung auf die nachgeordnete Ebene der Inspektionen und Kriminalfachdezernate würde die besonderen Anordnungsbefugnisse einem zu großen Personenkreis einräumen, was der Bedeutung der Rechtseingriffe nicht angemessen wäre. Mit der Eingrenzung auf die Leiter von Polizeipräsidien sowie auf von ihnen speziell zu beauftragende Beamte im höheren Polizeivollzugsdienst ist eine fachlich fundierte Überprüfung der Notwendigkeit einer Anordnung im Einzelfall sichergestellt. Gleichzeitig ist eine angemessene Vertretungsregelung getroffen, ohne die Anordnungskompetenz übermäßig zu verteilen. Die Anordnungskompetenz soll nur auf diejenigen Angehörigen des höheren Polizeivollzugsdienstes delegiert werden, die die Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst an der Polizeiführungsakademie bzw. der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster-Hiltrup erfolgreich abgeschlossen oder einen vergleichbaren universitären, anerkannten Hochschulabschluss erworben haben. Das Delegationsrecht des Leiters des Landeskrimi-

nalantes wird an diese Regelung angepasst. Die bisherige Delegationsmöglichkeit der Anordnungskompetenz für den verdeckten Einsatz technischer Mittel ausschließlich zum Schutz der beim Einsatz tätigen Personen bei Gefahr im Verzug in Satz 3 wird unverändert übernommen.

Zu § 2 Nr. 4 (Änderung des Art. 34c PAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 2 Nr. 5 (Änderung des Art. 78 PAG)

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift. Sie bezweckt, dass die bisherigen Bestimmungen anwendbar bleiben, bis die Neugliederung durch Verordnung angeordnet ist.

Zu § 3 Änderung des Sicherheitswachtgesetzes

Zu § 3 Nr. 1 (Änderung des Art. 11 SWG)

Die Bestellung von Angehörigen der Sicherheitswacht sowie die Entscheidung über die Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. den Widerruf nehmen künftig grundsätzlich die Polizeipräsidien (neu) wahr. Die Aufgaben können auf die Polizeiinspektion übertragen werden, für deren Dienstbereich die Angehörigen der Sicherheitswacht bestellt werden sollen bzw. bestellt wurden, sofern eine Delegation zweckmäßig erscheint.

Zu § 3 Nr. 2 (Änderung des Art. 14 SWG)

In Art. 14 wird eine Folgeänderung vorgenommen.

Zu § 3 Nr. 3 (Änderung des Art. 20 SWG)

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift. Sie bezweckt, dass die bisherigen Bestimmungen anwendbar bleiben, bis die Neugliederung durch Verordnung angeordnet ist.

Zu § 4 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Zu § 4 Nr. 1 (Änderung der Inhaltsübersicht des AGSG)

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell der Änderung von Art. 118 AGSG angepasst.

Zu § 4 Nr. 2 (Änderung des Art. 19 AGSG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu § 4 Nr. 3 (Änderung des Art. 118 AGSG)

Die Übergangsvorschrift des Art. 118 Abs. 3 bezweckt, dass die bisherigen Bestimmungen anwendbar bleiben, bis die Neugliederung durch Verordnung angeordnet ist.

Zu § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Satz 2 sieht einen späteren Inkrafttretenszeitpunkt für die Regelungen zur Auflösung der Grenzpolizeiinspektionen und -stationen vor. Diese sollen erst mit dem Wegfall der systematischen Personenkontrollen an der Grenze zur Tschechischen Republik in Kraft treten.